

Brandschutzordnung

gemäß DIN 14096 – Teil B



Stadtwerke Düren GmbH
Wasserwerk Obermaubach

Stand: Januar 2015

Erstellt durch:



BFT Cognos GmbH
Im Süsterfeld 1
52072 Aachen

Änderung Januar 17 AB

Die vorliegende Brandschutzordnung wendet sich an alle Mitarbeiter der Stadtwerke Düren GmbH und der Leitungspartner GmbH am Standort Wasserwerk Obermaubach und gibt Hinweise zur Brandverhütung sowie zum richtigen Verhalten im Brandfall.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, die Mitarbeiter, die Besucher und das Wasserwerk vor Schaden durch Brände zu bewahren. Die größte Gefahr geht dabei vom Brandrauch aus.

Diese Regeln sind daher unbedingt zu beachten.

Inhalt

1.	Allgemeine Hinweise	3
2.	Brandverhütung	4
3.	Brand- und Rauchausbreitung	6
4.	Flucht- und Rettungswege	7
5.	Melde- und Löscheinrichtungen	9
6.	Verhalten im Brandfall	10
7.	Brand melden	11
8.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	12
9.	In Sicherheit bringen	13
10.	Löschversuche unternehmen	14
11.	Besondere Verhaltensregeln	15
12.	Notizen	16

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf: 0112 Feuerwehr

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelplatz aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher zur
Brandbekämpfung benutzen

2. Brandverhütung

Damit es gar nicht erst zu Bränden im Gebäude kommen kann, beachten Sie bitte unbedingt einige wichtige Verhaltensweisen:

- Bestehende Rauchverbote sind unbedingt einzuhalten und zu überwachen. In den Gebäuden herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Nur in ausgewiesenen Bereichen im Außengelände darf geraucht werden. Streichhölzer, Zigarren- und Zigarettenreste gehören nicht in Abfallbehälter und dürfen nicht aus dem Fenster geworfen werden. Aschenbecher niemals direkt in den Papierkorb leeren, sondern in dafür vorgesehene Behälter aus Metall.
- Offenes Licht (Kerzen o.ä.) ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Das Betreiben privater, elektrischer Geräte ist nur dann erlaubt, wenn sie vor der Inbetriebnahme beim Brandschutzbeauftragten angemeldet wurden. Diese Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Aus der Meldung muss zwingend der Standort und die Gerätenutzung hervorgehen (z.B. Labor Mikrobiologie Wasserkocher). Falls von Geräten eine Brandgefahr ausgeht (z.B. Kaffeemaschinen, Heißwasserkocher etc.), sind diese nur nach Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten in Betrieb zunehmen.
- Nach Feierabend sind sämtliche elektrischen Geräte (Computer etc.) auszuschalten bzw. herunterzufahren, soweit diese nicht für den laufenden Betrieb zwingend notwendig sind (Server etc.). Standby-Schaltungen sind möglichst zu vermeiden.
- Elektrische Leitungen und Geräte dürfen nur von Fachhandwerkern instandgesetzt werden. Sicherungen dürfen nicht geflickt oder überbrückt werden.
- Nur zugelassene und regelmäßig geprüfte elektrische Einrichtungen dürfen betrieben werden.
- Achten Sie auf die Betriebssicherheit Ihrer Arbeitsgeräte.
- Lagerräume müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert werden.
- Durch eine regelmäßige und gründliche Reinigung ist der Ansammlung von Staub entgegenzuwirken.
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Materialien ist zu vermeiden. Es dürfen nur jeweils zulässige Abfallbehälter zur Entsorgung genutzt werden. Diese Behälter müssen regelmäßig geleert werden.
- Gebrauchte Materialien, die brennbare Substanzen enthalten (mit Öl/Lösungsmitteln getränkte Stoffe, etc.), sind in nichtbrennbaren Behältern mit dichtschießendem Deckel zu lagern.
- Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten ist unbedingt Vorsicht walten zu lassen. Die Flüssigkeiten sind in unzerbrechlichen Behältern aufzubewahren.
- Leicht entzündliche und brennbare Stoffe sind feuersicher und nach Vorschrift zu lagern.
- Behälter für brennbare Flüssigkeiten oder Gase, Druckbehälter und sonstige Behälter mit feuergefährlichem Inhalt müssen standsicher aufgestellt und vor Wärmeeinstrahlung geschützt werden.
- Gesundheitsgefährdende und gefährliche Stoffe müssen ständig unter Verschluss und für Unbefugte unerreichbar gelagert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Chemikalien so gelagert werden, dass bei einer Beschädigung oder beim Herabfallen eines Behälters die Flüssigkeit ausschließlich in die vorgesehenen Auffangbehälter laufen kann.
- Bei Schweißarbeiten und anderen Arbeiten unter Gebrauch von Feuer sind besondere Schutzvorschriften und Maßnahmen zu beachten. Feuergefährliche Arbeiten, die im Gebäude und außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche (Metallwerkstätten) erbracht werden, sind beim Brandschutzbeauftragten anzumelden. Es ist ein entsprechender Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten auszustellen. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die von Mitarbeitern der Leitungspartner GmbH im Bereich des Außengeländes durchgeführt werden, sofern die Mitarbeiter eine dementsprechende Unterweisung zu Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten haben.

- Bei Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen ist der Brandschutz durchgehend zu gewährleisten. Arbeiten dürfen nur nach Belehrung durch den Brandschutzbeauftragten und unter Aufsicht stattfinden.
- Brandschutzeinrichtungen sowie Beschilderungen dürfen weder entfernt noch verdeckt werden.
- Mangelhafte oder fehlende Brandschutzeinrichtungen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Mängel dürfen nur von geeignetem Fachpersonal beseitigt werden.
- Alle Mitarbeiter des Gebäudes sollen sich mit den Rettungswegen sowie Melde- und Löscheinrichtungen vertraut machen.
- Nach Arbeitsschluss hat der den Tätigkeitsbereich zuletzt verlassende Mitarbeiter die Fenster und Türen zu schließen und das Licht sowie alle nicht erforderlichen elektrischen Geräte auszuschalten.
- Dekorationen in den Fluren müssen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse A) oder schwer entflammbar (Baustoffklasse B1) Materialien bestehen. Ist dies nicht der Fall, so sind diese in Bilderrahmen oder verschließbaren Vitrinen auszustellen oder entsprechende Beschichtungen aufzubringen, um die geforderten Baustoffklassen zu erreichen. Ein Nachweis über diese Beschichtungen ist zwingend zu erbringen.
- Kleidungsstücke, Handtücher und andere brennbare Stoffe sind nicht an in Betrieb befindlichen Feuerstätten und Heizkörpern zu trocknen und zu lagern.
- Bei Heiz- und Wärmegeräten (z. B. Elektroheizlüfter) muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1m eingehalten werden (z. B. Tische, Schränke, Papiereimer).
- Das Abstellen von Privatfahrzeugen (einschließlich Fahrrädern) in Arbeitsräumen, Büros, Werkstätten und Fluren ist nicht gestattet.
- In der Garage sind die Motoren von Fahrzeugen nach dem Abstellen der Fahrzeuge direkt abzuschalten.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Zur Vermeidung einer unkontrollierten Ausbreitung von Feuer und Rauch im Gebäude ist das Gebäude in mehrere Brand- und Rauchabschnitte unterteilt. Insbesondere Treppenträume sind gegen Raucheintritt zu schützen, um den Nutzern des Gebäudes im Brandfall eine Flucht zu ermöglichen.

Zur Sicherstellung dieser Anforderungen werden feuerhemmende und/ oder rauchdichte Türen eingesetzt, die immer auch über eine selbstschließende Funktion verfügen.

Insbesondere sind die folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Um der Ausbreitung von Feuer und/ oder Rauch entgegenzuwirken, dürfen Türen mit Anforderungen an den Feuer- und/ oder Rauchschutz nicht offengehalten werden (durch Keile, Festbinden etc.).
- Türen mit Anforderungen an den Feuer- und/ oder Rauchschutz können mit rauchschaltergesteuerten Feststellanlagen versehen sein, die bei einem Brandereignis automatisch schließen. Türen mit solchen Feststellanlagen sind beim Verlassen des Gebäudes, im Brandfall und außerhalb der Betriebszeiten (insbesondere nachts) zu schließen.
- Brandschutztüren sind gekennzeichnet (Prägeschild auf dem Türblatt), bauliche Veränderungen dürfen nur mit Genehmigung des Eigentümers vorgenommen werden.
- Schalteinrichtungen und Absperrorgane für Strom, Gas und Wasser sowie Ausschaltvorrichtungen der Lüftungs- und Klimaanlage dürfen nur von befugten Mitarbeitern betätigt werden.

4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind Flure und notwendige Treppen, die durch grüne Hinweisschilder mit weißen Symbolen (Piktogramme) gekennzeichnet sind.

Im Falle eines Räumungsalarms ist das Gebäude entlang der Rettungswege bis zum zugewiesenen Sammelplatz zu verlassen (siehe Kapitel 9).

- Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten und müssen während der Betriebszeit ohne Hilfsmittel passierbar sein.
- Gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr dürfen nicht (auch nicht für kurze Zeit oder vorübergehend) zugestellt werden.
- Die Feuerwehr rückt über die Straße „Seestraße“ an.
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Rettungswegen dürfen nicht verdeckt werden und müssen jederzeit leicht erkennbar sein.
- Bedeutung der Hinweisschilder:

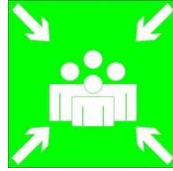


Fluchtrichtung rechts



Treppe oder Ausgang

- Im Freien ist unmittelbar der gekennzeichnete Sammelplatz aufzusuchen:



- Ein Verlassen des Sammelplatzes ist erst nach Zustimmung der Feuerwehr möglich.

Es wurden folgende Sammelplätze festgelegt:

- **Werk I – im Bereich der Zufahrt**
- **Werk II – vor dem Gebäude**



5. Melde- und Löscheinrichtungen

Als **Brandmeldeeinrichtungen** dienen Telefone.

Feuerlöschgeräte sind tragbare Feuerlöscher. Sie finden diese Geräte an den mit folgenden Piktogrammen gekennzeichneten Orten:



Feuerlöscher

6. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist unbedingt Ruhe zu bewahren!

Unüberlegtes Handeln kann zu Panik und damit zu weiteren Gefahren führen. Die Rettung von Menschenleben hat Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sachwertsicherung.

Insbesondere sind die folgenden Ratschläge zu befolgen:

- Menschen in den direkt angrenzenden Räumen warnen bzw. überprüfen, ob Ihre Nachbarn den Brandalarm bemerkt haben.
- Gefährdete oder verletzte/ behinderte Personen warnen und mit in Sicherheit bringen.
- In verrauchten Räumen gebückt, eventuell am Boden kriechend bewegen.
- Türen schließen aber nicht abschließen.
- Vom Brand betroffene elektrische Geräte und Anlagen abschalten (Ziehen des Netzsteckers oder Sicherung ausschalten) bzw. Abschaltung veranlassen.
- Nicht aus Fenstern aus höher gelegenen Geschossen springen.
- Den Gefahrenbereich zügig, aber nicht panisch in Richtung des Sammelplatzes verlassen.
- Verletzten Personen Erste Hilfe leisten.
- Ist ein Verlassen des Raumes nicht mehr möglich, nach Möglichkeit Türen mit nassen Tüchern abdichten, Fenster öffnen und sich am Fenster bemerkbar machen.

Anweisungen der Geschäftsleitung, des Brandschutzbeauftragten, der Leitung des Labors, der Leitung Betriebstechnik / Wasserwerke sowie der Feuerwehr und der Rettungskräfte sind zu beachten und zu befolgen.

7. Brand melden

Jeder, der einen Brand, egal welcher Größe, im Gebäude entdeckt, hat diesen unverzüglich zu melden. Hierfür sind Telefone zu benutzen:

- Verständigen Sie unverzüglich über

Telefon „0112“

die Feuerwehr

Machen Sie bei telefonischen Brandmeldungen unbedingt die folgenden Angaben:

- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert? (Umfang des Brandes)**
- **Wie viele Menschen sind in Gefahr oder verletzt?**
- **Wo ist etwas passiert?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Die Anschrift des Gebäudes lautet:

Stadtwerke Düren GmbH
Wasserwerk Obermaubach
Seestraße 2
52372 Kreuzau

8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Den Anweisungen der Geschäftsleitung, des Brandschutzbeauftragten, der Leitung des Labors, der Leitung Betriebstechnik / Wasserwerke sowie der Feuerwehr und der Rettungskräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

9. In Sicherheit bringen

Nach der Meldung eines Brandes bei der Leitwarte sollen folgende Schritte ablaufen:

- Alle Rettungswege sind zu öffnen, um Personen das Verlassen des Gebäudes zu ermöglichen.
- Behinderte/ verletzte Menschen beim Verlassen des Gebäudes unterstützen.
- Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz.
- Sollte es in der Nähe von Büroräumen brennen, ist das in Sicherheit bringen der Kassenbestände, der Akten und Vorgänge, die besonders wichtig sind, unverzüglich vorzubereiten. Dies darf jedoch nur geschehen, wenn eine Gefährdung der eigenen Sicherheit oder anderer Personen ausgeschlossen werden kann.

**Menschenrettung ist in jedem Fall wichtiger
als die Sicherung von Sachgütern!**

Am Sammelplatz ist für Ordnung und Ruhe unter den in Sicherheit gebrachten Personen zu sorgen.

Soweit möglich, ist die Vollzähligkeit zu überprüfen. Wenn noch Personen vermisst werden, ist unverzüglich die Feuerwehr mit Angabe des vermuteten Aufenthaltsortes davon in Kenntnis zu setzen.


Ein Verlassen des Sammelplatzes ist erst nach Zustimmung der Feuerwehr gestattet.

Verletzten Personen ist Erste Hilfe zu leisten. Alle verletzten Personen sind so lange zu betreuen, bis sie dem Rettungsdienst übergeben worden sind.

Den Anweisungen der Geschäftsleitung, des Brandschutzbeauftragten, der Leitung des Labors, der Leitung Betriebstechnik / Wasserwerke sowie der Feuerwehr und der Rettungskräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

10. Löschversuche unternehmen

- Löschversuche nur dann durchführen, wenn eine Gefährdung der eigenen und anderer Personen ausgeschlossen ist.
- **Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!**
- Feuerlöscher nur nach Bedienungsanleitung benutzen.
- Zum Ablöschen von Personen Löschdecken benutzen oder in Mäntel, Tücher oder ähnliches hüllen und auf dem Boden wälzen.
- Feuergefährliche Stoffe, wenn möglich, aus dem Gefahrenbereich entfernen.
- Auf den richtigen Einsatz des Feuerlöschers achten:

	<p>Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Unbedingt stoßweise löschen.</p>
	<p>Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen</p>
	<p>Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.</p>
	<p>Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.</p>
	<p>Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten.</p>
	<p>Nach der Benutzung des Feuerlöschers diesen auf keinen Fall wieder an seinen angestammten Platz verbringen, sondern sofort wieder füllen lassen.</p>
<p>Unterschätzen Sie nicht die gesundheitliche Gefährdung durch Rauch- und Brandgase. Achten Sie auf Ihre Eigensicherheit!</p>	

11. Besondere Verhaltensregeln

Nach einem Feueralarm darf das Gebäude bzw. der betroffene Gebäudeteil erst wieder betreten werden, wenn die Feuerwehr die Freigabe erteilt hat.

Schaltanlagen und Absperrorgane für Lüftung, Strom, Gas und Wasser dürfen nur von befugten Mitarbeitern betätigt werden.

Entsicherte/ gebrauchte Löschgeräte sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu übergeben und von diesem wieder in Stand setzen zu lassen.

Bei Bränden oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen dürfen Informationen an die Presse nur nach Absprache mit der Feuerwehreinsetzleitung über die Geschäftsleitung und den Referenten Unternehmenskommunikation weitergegeben werden.

12. Notizen
